

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Marolterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12.1998 (GVBl. S. 427) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Marolterode vom 19.11.99 hat der Gemeinderat der Gemeinde Marolterode in der Sitzung am 22.10.99 die folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Marolterode vom 19.11.99 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erdbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a.:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,

unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur
Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des
Aufbewahrungsraumes / Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 2 Tagen	20,00 €
Für jeden weiteren Tag	2,50 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen	5,00 €
Für jeden weiteren Tag	1,25 €

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

- (2) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes/ der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes/der Friedhofskapelle	10,00 €
b) Reinigung nach Ausschmückung	10,00 €

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab	
1. in einem Reihengrab	158,00 €
2. in einem Wahlgrab	
a) Erdbestattung	158,00 €
c) jede weitere Bestattung	158,00 €

- | | |
|--|---------|
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab | 70,00 € |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a) Erdbestattung | 70,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 40,00 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 80,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 80,00 € |
| c) in einer Reihengrabstätte | 80,00 € |
| d) anonymes Bestattungsfeld | 60,00 € |
| (3) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet. | |
| (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 €.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht. | |

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre | 800,00 € |
| b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr | 50 % |
| c) Für die Ausgrabung einer Aschenurne und umsetzen | 121,00 € |
| d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von | 40,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. §11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 125,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 200,00 € |
| c) Bei Doppelreihengräbern erhöht sich der jeweilige Betrag um das Zweifache | |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben
- a) bei Reihengräbern nach Abs. 1 a) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 6,25 €
 - b) bei Reihengräbern nach Abs. 1 b) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 9,00 €
 - c) Bei Doppelreihengräbern erhöht sich der jeweilige Betrag um das Zweifache
- (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben je Grabstelle 125,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung) je Grabstelle und Jahr werden erhoben 7,50 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 760,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 760,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 430,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 20,00 €
 - d) bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich der Betrag jeweils um die Zahl der Grabstellen

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
 - 1. Bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenreihengräbern 50,00 €

- | | |
|---|---------|
| 2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf Doppelgrabstätten, mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind, | 75,00 € |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufender Meter | 15,00 € |
| c) Für Beseitigung von Strauchwerk, Gebüsch u.ä. je Grabstelle | 15,00 € |

§ 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|-----------------------|
| (a) die Genehmigung für die Einfassung eines Grabes (Erd- und Feuerbestattung) je Grabstelle § 20 Friedhofssatzung | 7,50 € |
| (b) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 10,00 bis
150,00 € |
| (c) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 5,00 bis
75,00 € |

§ 12 Euro-Einführung, In-Kraft-Treten

- (1) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (€) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marolterode, den 19.11.1999

Haase
Bürgermeister

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 18.01.2002 Inkrafttreten zum 01.02.2002